

### **AMTSBLATT**

13.11.2024 - Ausgabe 30/2024

### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks	224
Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 UVPG	225
Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 UVPG	227



# Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

### Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Bischheim, Blatt 664, Gemarkung Bischheim

Flst Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
1981	Landwirtschafts-/Waldfläche	Im Pelz	5.285 m <sup>2</sup>

Landwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des vorgenannten Grundbesitzes interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 13.11.2024 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Rainer Guth) Landrat



# Öffentliche Bekanntmachung

#### Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, Wesentliche Änderung einer Windenergieanlage, Windpark Gundersweiler 2

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis am 26.03.2024 einen Antrag auf Änderung des Anlagentyps vor Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) nach § 16b Abs. 7 BlmSchG gestellt.

Bei dem geplanten Typenwechsel, verbunden mit einer größeren Anlagenhöhe und -leistung handelt es sich um eine wesentliche Änderung eines Vorhabens nach § 16 BlmSchG, die genehmigungspflichtig ist. Nach den besonderen Vorschriften für das Repowering von Windenergieanlagen, auch für die Änderung eines genehmigten Anlagentyps vor der Errichtung, sind für solche Projekte Verfahrenserleichterungen möglich. So ist nach § 16b Abs. 6 Satz 1 BlmSchG grundsätzlich für das Repowering von bis zu 19 WEA das vereinfachte Verfahren nach § 19 BlmSchG vorgesehen.

Ein nichtförmliches Verfahren für die Änderung nach § 16b Abs. 7 i.V.m. § 16b Abs. 5 sowie Abs. 6 Satz 1 BlmSchG kann aber nur erfolgen, wenn für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht (§ 16b Abs. 6 Satz 2 BlmSchG). Im Grundverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Feststellung der UVP-Pflicht durch die Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG richtet sich somit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG. Demnach ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG gemäß den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erforderlich.

Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, kann die Änderungsgenehmigung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 19 BlmSchG erteilt werden.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem oben genannten Antrag ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in der ab 01.06.2023 geltenden Fassung die Struktur-und Genehmigungsdirektion als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im oben bezeichneten Verfahren ist die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde noch für die Leitung des Verfahrens und die Erteilung der Genehmigung zuständig. Somit trifft diese auch die Entscheidung über das Bestehen einer UVP-Pflicht. Dies gilt aus folgenden Gründen:

Bei Inkrafttreten der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 16. Mai 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 2023, S. 158) war das Genehmigungsverfahren bei der bis zum 31.05.2023 zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde bereits anhängig, da die frühzeitige Unterrichtung der Behörde erfolgt war und Vorantragsabstimmungen stattgefunden hatten. Gemäß Artikel 2 der oben bezeichneten Landesverordnung sind bereits eingeleitete Verwaltungsverfahren bis zur Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung von den bisher zuständigen Behörden zu Ende zu führen.

Für das Vorhaben wurde entsprechend der o.g. genannten Vorschriften eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde neben einem Gutachten zur UVP-Vorprüfung u.a. ein Fachbeitrag Naturschutz vorgelegt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass von dem Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit hoher Wahrscheinlichkeit **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Änderungsvorhabens auf die in "§ 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die maßgeblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit unter dem Az. 7/5610-01/24+28 juwi WEA 04 Änderung nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 225, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, zugänglich.

Kirchheimbolanden, den 13.11.2024 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Rainer Guth) Landrat



# Öffentliche Bekanntmachung

#### Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, Wesentliche Änderung von drei Windenergieanlagen, Windpark Gundersweiler 2

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis am 20.12.2023 einen Antrag auf Änderung des Anlagentyps vor Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) nach § 16b Abs. 7 BlmSchG gestellt.

Bei dem geplanten Typenwechsel, verbunden mit einer größeren Anlagenhöhe und -leistung handelt es sich um eine wesentliche Änderung eines Vorhabens nach § 16 BlmSchG, die genehmigungspflichtig ist. Nach den besonderen Vorschriften für das Repowering von Windenergieanlagen, auch für die Änderung eines genehmigten Anlagentyps vor der Errichtung, sind für solche Projekte Verfahrenserleichterungen möglich. So ist nach § 16b Abs. 6 Satz 1 BlmSchG grundsätzlich für das Repowering von bis zu 19 WEA das vereinfachte Verfahren nach § 19 BlmSchG vorgesehen.

Ein nichtförmliches Verfahren für die Änderung nach § 16b Abs. 7 i.V.m. § 16b Abs. 5 sowie Abs. 6 Satz 1 BlmSchG kann aber nur erfolgen, wenn für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht (§ 16b Abs. 6 Satz 2 BlmSchG). Im Grundverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Feststellung der UVP-Pflicht durch die Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG richtet sich somit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG. Demnach ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG gemäß den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erforderlich.

Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, kann die Änderungsgenehmigung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 19 BlmSchG erteilt werden.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem oben genannten Antrag ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in der ab 01.06.2023 geltenden Fassung die Struktur-und Genehmigungsdirektion als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im oben bezeichneten Verfahren ist die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde noch für die Leitung des Verfahrens und die Erteilung der Genehmigung zu-

ständig. Somit trifft diese auch die Entscheidung über das Bestehen einer UVP-Pflicht. Dies gilt aus folgenden Gründen:

Bei Inkrafttreten der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 16. Mai 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 2023, S. 158) war das Genehmigungsverfahren bei der bis zum 31.05.2023 zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde bereits anhängig, da die frühzeitige Unterrichtung der Behörde erfolgt war und Vorantragsabstimmungen stattgefunden hatten. Gemäß Artikel 2 der oben bezeichneten Landesverordnung sind bereits eingeleitete Verwaltungsverfahren bis zur Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung von den bisher zuständigen Behörden zu Ende zu führen.

Für das Vorhaben wurde entsprechend der o.g. genannten Vorschriften eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde neben einem Gutachten zur UVP-Vorprüfung u.a. ein Fachbeitrag Naturschutz vorgelegt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass von dem Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit hoher Wahrscheinlichkeit **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Änderungsvorhabens auf die in "§ 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die maßgeblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit unter dem Az. 7/5610-01/24+28 juwi WEA 01-03 Änderung nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 225, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, zugänglich.

Kirchheimbolanden, den 13.11.2024 Kreisverwaltung Donnersbergkreis gez. (Rainer Guth) Landrat